

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR PRÜF- UND INSPEKTIONS- DIENSTLEISTUNGEN

Europe-EU-OtherCountries-German-V2022.1



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Prüf- und Inspektionsdienstleistungen (**PID**) bilden zusammen mit dem angenommenen (nachstehend beschriebenen) Angebotsformular den Vertrag zwischen Ihnen (**Kunde**) und dem Unternehmen von Peterson oder Control Union (**Unternehmen**), das die (nachstehend beschriebenen) Dienstleistungen wie vereinbart erbringt (**Vertrag**).

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Im Rahmen dieser PID haben die nachstehenden Begriffe die nachstehende Bedeutung, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht:

- (a) **Vertrauliche Informationen** sind alle Informationen in welcher Form oder welcher Art und Weise auch immer unter anderem aus den Bereichen Technik, Geschäft, Marketing, Unternehmenspolitik, Know-how, Planung, Projektmanagement, Produkte, Geschäftsangelegenheiten, Finanzen sowie sonstige Informationen, Daten und/oder Lösungen in schriftlicher, mündlicher, digitaler, magnetischer, fotografischer und/oder sonstiger Form, insbesondere Informationen, die aufgrund oder im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen laut Vertrag bereitgestellt werden und schriftlich, elektronisch, mündlich oder auf andere Weise offengelegt werden und von der offenlegenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich markiert, gestempelt oder identifiziert werden und/oder ungeachtet der Form der Offenlegung von der empfangenden Partei nach vernünftigem Ermessen als vertraulich erachtet werden. Vertrauliche Informationen umfassen auch vertrauliche Informationen, die das Unternehmen bei der Erbringung der Dienstleistungen erhält oder empfängt.
- (b) **Datenschutzvorschriften** sind (i) die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung oder **DSGVO**), (ii) alle sonstigen geltenden oder neuen Vorschriften der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Gesetze des Vereinigten Königreichs, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Informationen über eine lebende Person und/oder Datenschutz stehen oder sich darauf auswirken, sowie alle Rechtsvorschriften, die an die Stelle dieser Gesetze treten oder sie ersetzen.

Die Begriffe „Verantwortlicher“, „Datensubjekt“, „Mitgliedsstaat“, „personenbezogene Daten“, „Datenschutzverletzung personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „Verarbeiter“ und „Aufsichtsbehörde“ haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in den Datenschutzvorschriften zugeordnet wird.

- (c) **Honorar** ist die Gegenleistung für die Dienstleistungen.
- (d) Ein **Ereignis höherer Gewalt** ist jedes Ereignis, das sich nach vernünftigem Ermessen der Kontrolle einer Vertragspartei entzieht, das es ihr unmöglich macht, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, und das von der betroffenen Vertragspartei nicht durch gebotene Sorgfalt hätte verhindert werden können, insbesondere höhere Gewalt, Überschwemmung, Dürre, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, Epidemie oder Pandemie, Terroranschläge, Bürgerkrieg, Unruhen oder Aufstände, Krieg, Kriegsdrohung oder Kriegsvorbereitung, bewaffneten Konflikt, Verhängung von Sanktionen, Embargo, Abbruch diplomatischer Beziehungen, nukleare, chemische oder biologische Verunreinigung oder Überschallknall, Gesetze oder Maßnahmen von Staaten, Zulassungsstellen oder zuständigen Behörden, insbesondere Erlass von Export- oder Importeinschränkungen, -quoten oder -verboten, Einsturz von Gebäuden, Feuer, Explosionen oder Unfälle, arbeits- oder handelsrechtliche Konflikte, Streik, Arbeitskämpfe oder Aussperrung sowie Unterbrechungen oder Ausfall von Versorgungsleistungen.
- (e) **Geistige Eigentumsrechte** sind alle geistigen Eigentumsrechte, insbesondere Patente, Urheberrechte, Datenbankrechte, Musterrechte, Know-how, Modelle, Marken und Handelsgeheimnisse oder geistiges Eigentum an vertraulichen Informationen, die wann und wie auch immer entstehen, gegebenenfalls eingetragen oder nicht eingetragen sowie einschließlich sämtlicher Anwendungen, Unterteilungen, Neuauflagen, Wiederholungsprüfungen, Fortsetzungen, Teilfortsetzungen und Verlängerungen.
- (f) **Branchenpraxis** im Zusammenhang mit einem Unternehmen steht für: (i) die angewandten Praktiken, Methoden und Maßnahmen, und (ii) das Maß an Sorgfalt und Fachkenntnis, das vernünftigerweise und üblicherweise im gegebenen Fall von sachkundigen Inspektionsfirmen angewandt wird, die in derselben Branche tätig sind und unter denselben oder vergleichbaren Umständen und

Bedingungen arbeiten, oder die Praktiken, Methoden und Maßnahmen, die von international anerkannten Branchenverbänden wie TIC Council, GAFTA, FOSFA oder ISO vorgeschrieben werden (und gegebenenfalls für die Erbringung der Dienstleistungen gelten).

- (g) **Angebot** umfasst alle Offerten, Schätzungen und/oder Preisvorschläge, die die vom Unternehmen erbrachten Dienstleistungen und in Rechnung gestellten Honorare beschreiben oder näher erläutern.
 - (h) **Bericht** bezieht sich auf alle Memoranden, Dokumente, Diagramme, Grafiken, Fotografien, Labordaten, Berechnungen, Messungen, Schätzwerte, Notizen, Zertifikate und/oder sonstigen Materialien, die das Unternehmen bei der Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden anlegt, sowie die Statusmeldungen oder alle anderen Mitteilungen in irgendeiner Form, in denen die Ergebnisse der erbrachten Dienstleistungen beschrieben werden (sofern zutreffend).
 - (i) **Dienstleistungen** sind alle im Vertrag beschriebenen Tätigkeiten, die das Unternehmen ausführt und gegebenenfalls die Bereitstellung eines Berichts durch das Unternehmen umfassen oder beinhalten.
 - (j) **Vertreter** steht für alle Konzern- und Tochtergesellschaften einer Vertragspartei sowie die Geschäftsführer, Handelsvertreter und Berater dieser Vertragspartei sowie ihrer Konzern- und Tochtergesellschaften (einschließlich ihrer professionellen Berater); bezogen auf das Unternehmen umfasst dies alle Auftragnehmer, die das Unternehmen mit der Erbringung der Dienstleistungen (oder eines Teils davon) beauftragt, sowie die Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten, Vertreter und Berater dieses Auftragnehmers.
 - (k) **Arbeitsplatz** steht für die Räumlichkeiten, Standorte, Häfen, (Last-)Kähne, Schiffe oder sonstigen Orte, an denen die Dienstleistungen erbracht werden; davon ausgeschlossen sind die Räumlichkeiten, Standorte und sonstigen Niederlassungen des Unternehmens.
- 1.2. Ein Verweis auf einen Artikel ist ein Verweis auf einen Artikel in diesen PID.
 - 1.3. Ein Verweis auf eine Vertragspartei in diesen PID ist jeweils ein Verweis auf den Kunden und/oder das Unternehmen.
- 2. Allgemeines**
- 2.1. Falls Widersprüche zwischen den Bestimmungen dieser PID und einem Angebot auftreten, das gemäß Artikel 3.1 akzeptiert wurde, haben die Bestimmungen dieser PID Vorrang. Im Zweifelsfall haben diese PID

Vorrang vor allen Geschäftsbedingungen, die der Kunde dem Unternehmen mitgeteilt hat oder in Zukunft mitteilen wird, unabhängig davon, ob es um eine Bestellung oder ein anderes Dokument geht oder ob diese Bedingungen durch Handelspraxis, Gewohnheit, Praxis oder Geschäftsabläufe stillschweigend angenommen werden.

3. Angebot und Annahme

- 3.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Unternehmen tritt entweder (a) nach Eingang der schriftlichen Annahme des Angebots durch den Kunden beim Unternehmen oder (b) nach Eingang der Bestätigung des Kunden über den Beginn der Erbringung der im Angebot aufgeführten Dienstleistungen oder der Vorbereitung darauf in Kraft, je nachdem, was eher eintritt. Sowohl das Angebot als auch die Annahme des Angebots können auf elektronischem Wege übermittelt werden und müssen von den Vertragspartnern nicht unterzeichnet werden, um Gültigkeit zu erlangen.
- 3.2. Jegliche Geschäftsbedingungen des Kunden sind für das Unternehmen nicht bindend, es sei denn, ein autorisierter Vertreter des Unternehmens hat diese Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.
- 3.3. Sofern im Angebot nichts anderes steht, sind sämtliche Offerten im Angebot für einen (1) Monat ab dem Datum der Erstellung bis zu zwei (2) Geschäftstage vor dem vorgeschlagenen Beginndatum der Dienstleistungen gültig, je nachdem, was zuerst eintritt. Ungeachtet der Tatsache, dass in einem Angebot ein fester Zeitraum für die Annahme des Angebots genannt sein kann, kann das Unternehmen ein Angebot jederzeit vor dem Eingang der Annahme des Angebots durch den Kunden beim Unternehmen oder der Bestätigung über den Beginn der Erbringung der Dienstleistungen widerrufen.

4. Erbringung der Dienstleistungen

- 4.1. Das Unternehmen erbringt die Dienstleistungen für den Kunden gemäß den Vertragsbestimmungen und der Branchenpraxis. Die vom Unternehmen erbrachten Dienstleistungen sind ausschließlich zur Verwendung und Nutzung durch den Kunden bestimmt.
- 4.2. Sofern das Unternehmen nicht im Voraus auf schriftlichem Wege anders lautende Anweisungen vom Kunden erhält, sind Dritte nicht berechtigt, irgendwelche Anweisungen im Zusammenhang mit dem Vertrag oder der Erbringung der Dienstleistungen zu erteilen.
- 4.3. Bei der Erbringung der Dienstleistungen dürfen der Kunde oder seine Vertreter das Unternehmen ausdrücklich anweisen, einen Bericht an bestimmte Dritte weiterzuleiten; es kann auch sein, dass eine solche Weiterleitung der Branchenpraxis entspricht. In diesen Fällen wird ausdrücklich bestätigt und

vereinbart, dass das Unternehmen unwiderruflich befugt ist, einen solchen Bericht an einen solchen Dritten weiterzuleiten.

- 4.4. Der Kunde bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass die Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Einschränkungen für den Umfang der Dienstleistungen, die im Angebot aufgeführt sind, und/oder gemäß den spezifischen Anweisungen des Kunden, die vom Unternehmen bestätigt wurden, oder – in Ermangelung solcher Anweisungen – gemäß der jeweiligen Branchenpraxis erbracht werden. Ferner erklärt sich der Kunde damit einverstanden und bestätigt, dass die Dienstleistungen nicht notwendigerweise dazu dienen oder darauf abzielen, alle Qualitäts-, Sicherheits-, Leistungs- oder Beschaffenheitsaspekte der geprüften, inspizierten oder zertifizierten Produkte, Materialien, Dienstleistungen, Systeme oder Prozesse abzudecken, und der Umfang der Dienstleistungen nicht notwendigerweise alle Standards abbildet, die für diese geprüften, inspizierten oder zertifizierten Produkte, Materialien, Dienstleistungen, Systeme oder Prozesse gelten. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Zuverlässigkeit eines Berichts auf die Fakten und Darstellungen in diesem Bericht beschränkt ist, die auf der Prüfung und/oder Analyse von Fakten, Informationen, Dokumenten, Mustern und/oder anderen Materialien beruhen, die ausschließlich zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen gültig waren.
- 4.5. Das Unternehmen übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder von Dritten, die auf dem Inhalt des Berichts beruhen.
- 4.6. Das Unternehmen oder seine Vertreter können weder vom Kunden verpflichtet werden, irgendwelche Entschädigungs- oder Verzichtserklärungen oder andere standortspezifische Verpflichtungen oder Vereinbarungen (in irgendeiner Form) zu unterzeichnen, noch kann der Kunde die Unterzeichnung einer solchen Verpflichtung oder Vereinbarung fordern. Werden solche Unterlagen trotzdem unterzeichnet, werden sie als null und nichtig erachtet. Falls sich der Arbeitsplatz nicht in den Räumlichkeiten des Kunden befindet oder nicht seiner Kontrolle unterliegt und das Unternehmen oder einer seiner Vertreter verpflichtet wird, irgendwelche Entschädigungs- oder Verzichtserklärungen oder andere standortspezifische Verpflichtungen oder Vereinbarungen (in irgendeiner Form) zu unterzeichnen, trägt der Kunde die gesamte Haftung und Verantwortung in diesem Zusammenhang und schützt das Unternehmen und seine Vertreter vor jeglichen Forderungen.
- 4.7. Das Unternehmen arbeitet – sofern erforderlich – nach vernünftigem Ermessen mit allen Dritten

zusammen, die vom Kunden im Zusammenhang mit den Dienstleistungen eingesetzt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Unternehmen sich gegenüber diesen Dritten nicht vertraglich verpflichtet.

5. Garantien und Verpflichtungen des Unternehmens

- 5.1. Das Unternehmen garantiert dem Kunden, dass es bevollmächtigt und befugt ist, den Vertrag zu schließen. Darüber hinaus garantiert das Unternehmen Folgendes:
 - (a) Es hält sich in allen wesentlichen Belangen an die Gesetze und Vorschriften, die für die Erbringung der Dienstleistungen gelten.
 - (b) Es ergreift angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass seine Vertreter am Arbeitsplatz in allen wesentlichen Belangen sämtliche Gesundheits- und Sicherheitsregeln und -vorschriften sowie alle sonstigen angemessenen Sicherheitsanforderungen erfüllen, die der Kunde dem Unternehmen gemäß Artikel 6.2(e) mitgeteilt hat, und dass seine Vertreter die laut Branchenpraxis vorgeschriebenen persönliche Schutzausrüstung nutzen.
 - (c) Es verwendet bei der Erbringung der Dienstleistungen Ausrüstung, die nach geltendem Recht und/oder Branchenpraxis inspiziert, kalibriert und gewartet ist.
 - (d) Es gewährleistet, dass die Vertreter, die es mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragt, entsprechend qualifiziert sind, über hinreichende Erfahrung verfügen (durch Ausbildung oder Arbeitserfahrung) und in allen Aspekten geschult sind, die für die Erbringung der Dienstleistungen relevant sind.
 - (e) Es gewährleistet, dass die Berichte nicht gegen gesetzlich geschützte Rechte (einschließlich geistiger Eigentumsrechte) von Dritten verstoßen. Diese Gewährleistung gilt nicht, wenn ein Verstoß direkt oder indirekt verursacht wird durch: (i) die Nutzung von Materialien (gemäß Artikel 6.1(c) weiter unten) durch das Unternehmen, die dem Unternehmen vom oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellt werden, oder (ii) Hinzufügungen zu oder Änderungen an den Berichten durch den Kunden, seine Vertreter oder Dritte, oder (ii) die Befolgung von Anweisungen des Kunden oder seiner Vertreter durch das Unternehmen, die ein Vorgehen vorschreiben, das nicht mit der Praxis des Unternehmens übereinstimmt.
- 5.2. Das Unternehmen macht keine ausdrücklichen oder implizierten Zusicherungen und gibt keine ausdrücklichen oder implizierten Garantien welcher Art auch immer mit Ausnahme der Zusicherungen und

Garantien im Vertrag ab. Diese Zusicherungen und Garantien treten an die Stelle, annullieren und ersetzen alle anderen Zusicherungen und Garantien, die zu gegebener Zeit schriftlich oder in anderer Form ausdrücklich oder implizit gegeben wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind, sofern zutreffend.

6. Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen des Kunden

6.1. Der Kunde gibt folgende Zusicherungen und Garantien ab:

- (a) Er ist bevollmächtigt und befugt, den Vertrag zu schließen, und ist alleiniger Nutznießer der Dienstleistungen.
- (b) Er nimmt die Dienstleistungen für sich allein in Anspruch und tritt nicht als Handelsvertreter oder Vermittler oder in irgendeiner anderen Form als Vertreter eines Dritten auf.
- (c) Sämtliche Informationen, Muster, Dokumente und verwandte Materialien (**Materialien**), die dem Unternehmen oder seinen Vertretern vom oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellt werden, sind in allen wesentlichen Aspekten wahr und genau, enthalten alle wesentlichen Fakten und sind in keiner Weise irreführend. Der Kunde bestätigt außerdem, dass das Unternehmen und seine Vertreter sich bei der Erbringung der Dienstleistungen auf diese Materialien verlassen (ohne dass sie verpflichtet sind, die Genauigkeit oder Authentizität der Materialien zu überprüfen).
- (d) Alle Muster, die dem Unternehmen vom oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellt werden, werden vorausbezahlt versendet und von den Vertragsparteien auf Kosten des Kunden innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Prüfung abgeholt oder entsorgt, es sei denn, der Kunde hat andere Vereinbarungen getroffen. Falls der Kunde diese Muster nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen abholt oder entsorgt, behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Muster auf Kosten des Kunden zu vernichten, und
- (e) alle Materialien (insbesondere Bescheinigungen und Berichte), die dem Unternehmen oder seinen Vertretern vom oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellt werden, verstoßen auf keinen Fall gegen gesetzlich geschützte Rechte (einschließlich geistiger Urheberrechte) von Dritten.

6.2. Der Kunde bestätigt ferner Folgendes:

- (a) Er kooperiert umfassend und rechtzeitig mit dem Unternehmen in sämtlichen Angelegenheiten, die mit den Dienstleistungen in Zusammenhang stehen, und leitet rechtzeitig Anweisungen und Feedback an das Unternehmen weiter.

- (b) Er versorgt die Vertreter des Unternehmens rechtzeitig mit allen Materialien, die für die Erbringung der Dienstleistungen notwendig sind, und ermöglicht es dem Unternehmen, die Dienstleistungen vertragsgemäß zu erbringen.
- (c) Er ist für die Bereitstellung der Muster/Anlagen, die zusammen überprüft werden sollen, sowie aller benötigten zusätzlichen Sachen verantwortlich, insbesondere Verbindungsstücke, Sicherungen usw. Der Kunde ist sich bewusst, dass die bereitgestellten Muster im Rahmen der Überprüfung beschädigt oder zerstört werden können, da dies im Verlauf des Prüfprozesses notwendig sein kann, und verpflichtet sich, das Unternehmen vor jeglicher Haftung und Verantwortung für solche Veränderungen, Schäden oder Zerstörung zu schützen und schadlos zu halten.
- (d) Er gewährt den Vertretern des Unternehmens bedingungslosen und ungehinderten Zugang zu den Arbeitsplätzen und ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um jegliche Umstände zu beseitigen oder Ereignisse zu verhindern, die sich der Kontrolle des Unternehmens entziehen und die Erbringung der Dienstleistungen behindern oder verzögern.
- (e) Bevor die Vertreter des Unternehmens einen Arbeitsplatz betreten, informiert er das Unternehmen über sämtliche geltenden Gesundheits- und Sicherheitsregeln und -vorschriften sowie alle weiteren angemessenen Sicherheitsanforderungen, die für den jeweiligen Arbeitsplatz gelten können. Der Kunde benachrichtigt das Unternehmen unverzüglich über alle Risiken, Sicherheitsprobleme oder Zwischenfälle im Zusammenhang mit einem Gegenstand und/oder Produkt, der oder das vom Unternehmen inspiziert oder geprüft werden soll, sowie über alle Prozesse oder Systeme, die am Arbeitsplatz verwendet werden oder anderweitig zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig sind. Der Kunde gewährleistet die Sicherheit der Vertreter des Unternehmens an den Arbeitsplätzen.
- (f) Er holt alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen ein und hält sie aufrecht, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften im Hinblick auf die Dienstleistungen erforderlich sind.
- (g) Er verwendet den Bericht nicht auf eine irreführende Weise und veröffentlicht den Bericht nur in seiner Gesamtheit. Auf keinen Fall dürfen die Inhalte des Berichts oder Auszüge, Ausschnitte oder Teile eines Berichts ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens veröffentlicht werden, und

- (h) Anzeigen und Werbematerialien oder sonstige Aussagen des Kunden dürfen kein falsches oder irreführendes Bild der Dienstleistungen des Unternehmens gegenüber Dritten liefern.
- 6.3. Sämtliche Verpflichtungen in diesem Artikel 6 sind unverzüglich und auf Risiko des Kunden zu erfüllen, der außerdem alle Kosten und Auslagen übernimmt.
- 6.4. Das Unternehmen begeht weder einen Verstoß oder befindet sich im Verzug noch haftet es, wenn und sofern ein solcher Verstoß oder Verzug auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen in diesem Artikel 6 durch den Kunden zurückzuführen ist. Der Kunde ist sich außerdem bewusst, dass ein solcher Verstoß die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistungen durch das Unternehmen beeinflussen kann.
- 6.5. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen, ohne dass es dafür haftbar gemacht werden kann, wenn der Arbeitsplatz und/oder die Bedingungen, unter denen die Dienstleistungen erbracht werden sollen, nach alleinigem Ermessen des Unternehmens eine Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt darstellen.
- 7. Honorar und Zahlung**
- 7.1. Als Gegenleistung für die vom Unternehmen erbrachten Dienstleistungen zahlt der Kunde fristgerecht ein Honorar an das Unternehmen. Sofern im angenommenen Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, versteht sich das Honorar zuzüglich der Kosten und Auslagen des Unternehmens für Anfahrt, Unterkunft, Reiseversicherung, Visa, aller zusätzlichen Inlandsversicherungen oder Anfahrtszeiten pro Person (**Auslagen**). Der Kunde bestätigt, dass er dem Unternehmen alle Auslagen erstattet, und alleinig für alle Fracht- oder Zollgebühren im Zusammenhang mit Testmustern verantwortlich ist.
- 7.2. Wenn das Unternehmen den Auftrag erhält, Arbeiten auszuführen, die über die im Angebot aufgeführten Dienstleistungen hinausgehen, gelten diese PID für diese Arbeiten, und werden diese Arbeiten anhand der Zeit- und Materialkosten in Rechnung gestellt.
- 7.3. Das Unternehmen kann das im Angebot genannte Honorar jährlich entsprechend dem Anstieg des relevanten Verbraucherpreisindexes anpassen, der von der zuständigen Behörde im Gerichtsbezirk des Unternehmens veröffentlicht wird (**Index**). Der im Rahmen des Vertrags verwendete Index entspricht dem Index, der von der zuständigen Behörde zu diesem Zeitpunkt aktuell veröffentlicht wurde.
- 7.4. Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, versteht sich das Honorar zuzüglich der gesetzlichen Steuern, die zusätzlich zum Honorarbetrag in den Rechnungen ausgewiesen werden und (sofern zutreffend) ebenfalls zu zahlen sind.
- 7.5. Der Kunde muss die Rechnungen des Unternehmens innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Rechnungsdatum bezahlen.
- 7.6. Versäumt es der Kunde, die laut Vertrag fälligen Zahlen zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen, schuldet der Kunde unbeschadet der Rechte und Rechtsmittel des Unternehmens für den fälligen Betrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung des fälligen Betrags Zinsen, gleich ob vor oder nach richterlicher Anordnung, in Höhe von fünf Prozent (5 %) pro Jahr. Ferner muss der Kunde alle angemessenen gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibungskosten bezahlen, die nach der Inverzugsetzung des Kunden entstehen. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens zehn Prozent (10 %) des Honorars zuzüglich Zinsen; davon unbeschadet bleibt das Recht des Unternehmens, die tatsächlichen außergerichtlichen Kosten einzutreiben, die darüber hinausgehen.
- 7.7. Sämtliche Beträge, die der Kunde dem Unternehmen schuldet, sind vollständig ohne Verrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Einbehaltung zu zahlen. Sämtliche Zahlungen aufgrund des Vertrags müssen ohne Abzug von (lokalen oder Quellen-)Steuern, Abgaben, Lizenzgebühren, Zöllen, Gebühren, Entgelten und Einbehaltungen irgendeiner Art durch staatliche Behörden erfolgen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn der Kunde zu solchen Abzügen gezwungen ist, zahlt er dem Unternehmen zusätzlich die Beträge, die erforderlich sind, um dafür zu sorgen, dass das Unternehmen den vollen Betrag erhält, der ihm ohne diese Abzüge zusteht.
- 7.8. Wenn der Kunde die Rechnungsbeträge anzweifelt, muss er dem Unternehmen seinen Einwand detailliert und unter Angabe von Gründen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der betreffenden Rechnung mitteilen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Rechnung akzeptiert hat. Diese Einwände befreien den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht innerhalb des in Artikel 7.5 genannten Zeitraums.
- 7.9. Wenn der Kunde aktiv den Abschluss der Dienstleistungen verzögert, ist das Unternehmen berechtigt, dem Kunden alle Kosten und das Honorar für die bis zum jeweiligen Datum erbrachten Dienstleistungen in Rechnung zu stellen. Der Kunde muss in diesem Fall die in Rechnung gestellten Kosten und das Honorar gemäß Artikel 7.5 bezahlen.
- 7.10. In Ergänzung zu allen übrigen Rechtsmitteln aufgrund des Vertrags oder geltenden Rechts (auf die das Unternehmen durch Ausübung eines dieser Rechte nicht verzichtet) ist das Unternehmen berechtigt, die Erbringung aller Dienstleistungen auszusetzen, wenn der Kunde irgendwelche nicht angefochtenen Honorare oder Auslagen nicht zum Fälligkeitsdatum

bezahlt und die Bezahlung auch nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen im Anschluss an eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung vornimmt.

8. Geistige Urheberrechte und Datenschutz

8.1. Sämtliche geistigen Urheberrechte, die einer Vertragspartei vor Vertragsschluss gehörten, verbleiben bei dieser Vertragspartei. Sämtliche Entwicklungen, Änderungen und Verbesserungen an den geistigen Urheberrechten einer Vertragspartei verbleiben grundsätzlich bei dieser Partei.

8.2. Die Verwendung der Namen „CU“, „Control Union“ und „Peterson“ oder der Marken, Logos und Markennamen des Unternehmens durch den Kunden (oder seine Konzerngesellschaften) müssen vorab schriftlich vom Unternehmen genehmigt werden.

8.3. Die geistigen Urheberrechte an allen Berichten gehören dem Unternehmen. Der Kunde ist berechtigt, diese Berichte unter Beachtung der geltenden Bedingungen und zu den im Vertrag genannten Zwecken zu nutzen.

8.4. Der Kunde ist sich bewusst und erklärt sich damit einverstanden, dass das Unternehmen alle geistigen Urheberrechte an Entwürfen, Ideen und Erfindungen behält, die bei der Erstellung oder Bereitstellung eines Berichts (einschließlich aller Lieferobjekte, die das Unternehmen dem Kunden zur Verfügung stellt) und der Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden entstehen können.

8.5. Beide Vertragsparteien erfüllen ihre jeweiligen Verpflichtungen als unabhängige Verantwortliche im Rahmen des anwendbaren Datenschutzrechts in Bezug auf ihre jeweilige Verarbeitung personenbezogener Daten. Um jegliche Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmen auf keinen Fall personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet und im Zusammenhang mit dem Vertrag unter keinen Umständen als Verarbeiter auftritt.

8.6. Darüber hinaus gewährleistet der Kunde Folgendes:

8.6.1. Er garantiert, dass die Vertreter des Kunden, die als Einzelpersonen an der Erbringung der Dienstleistungen oder der Ausführung des Vertrags beteiligt sind, angemessen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Unternehmen (als Verantwortlichem für ihre personenbezogenen Daten) informiert werden, indem es den jeweiligen Vertretern des Kunden die allgemeine Datenschutzrichtlinie zur Verfügung stellt, die auf der Website des Unternehmens, <https://petersoncontrolunion.com/>, mit einem Klick auf „Datenschutzrichtlinie“ abrufbar ist. Der Kunde stellt dem Unternehmen auf erste Anfrage des

Unternehmens Nachweise zur Verfügung, um zu beweisen, dass der Kunde die jeweiligen Vertreter des Kunden angemessen über die im vorherigen Satz genannte Datenschutzrichtlinie informiert hat, und

8.6.2. er entwickelt und setzt angemessene Verfahren zur Bearbeitung von Anfragen seiner Vertreter um, damit sie als Einzelpersonen ihre Rechte im Zusammenhang mit ihren personenbezogenen Daten aufgrund des geltenden Datenschutzrechts ausüben können; das Unternehmen kann mit dem Kunden zusammenarbeiten, um gemeinsam unverzüglich auf Anfragen von Vertretern des Kunden zu reagieren.

8.7. Der Kunde schützt und hält das Unternehmen und seine Vertreter schadlos in Bezug auf jegliche Verluste, Schäden, Kosten, Ausgaben, Forderungen, (Haftungs-)Ansprüche, Strafen (sofern laut geltendem Recht zulässig) oder sonstige Schadenersatzverpflichtungen (einschließlich Verpflichtungen von anderen beteiligten Parteien und Aufsichtsbehörden), die dem Unternehmen aufgrund von Verstößen gegen die Artikel 8.5 und/oder 8.6 entstehen. Wenn aufgrund der Verarbeitungstätigkeit des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag (i) ein Datensubjekt eine Schadensforderung gegen das Unternehmen stellt, oder (ii) eine zuständige Aufsichtsbehörde eine Untersuchung oder ein Verstoßverfahren gegen das Unternehmen einleitet, unterstützt der Kunde das Unternehmen auf Wunsch des Unternehmens bei der Verteidigung und vertritt dessen Interessen.

9. Geheimhaltung

9.1. Wenn eine Vertragspartei (**empfangende Partei**) oder ihre Vertreter vertrauliche Informationen von der Gegenpartei (**offenlegende Partei**) oder ihren Vertretern im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten, wird gemäß Artikel 9.2 bis 9.4 wie folgt verfahren:

- (a) Sie hält diese vertraulichen Informationen geheim und schützt sie genauso wie ihre eigenen vertraulichen Informationen.
- (b) Sie verwendet solche vertraulichen Informationen ausschließlich, um ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, und
- (c) sie gibt diese Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der offenlegenden Partei an Dritte weiter.

9.2. Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei im nötigen Umfang an ihre Vertreter weitergeben, sofern sie diese Vertreter zunächst über die vertrauliche Natur der vertraulichen Informationen informiert und gewährleistet, dass für diese Vertreter eine Geheimhaltungsverpflichtung im Hinblick auf die

vertraulichen Informationen gilt, die mindestens der Verpflichtung in diesem Artikel 9 entspricht.

9.3. Die Bestimmungen 9.1 und 9.2 gelten nicht für folgende vertrauliche Informationen:

- (a) Informationen, die sich bereits im Besitz der empfangenden Partei oder ihrer Vertreter befanden und vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei oder ihre Vertreter nicht als vertraulich eingestuft waren
- (b) Informationen, die außer durch einen Verstoß gegen diesen Artikel 9 bereits öffentlich bekannt waren
- (c) Informationen, die der empfangenden Partei oder ihren Vertretern bereits als nicht vertrauliche Informationen von einer Person mitgeteilt wurden, die nach Wissen der empfangenden Partei nicht an eine Geheimhaltungserklärung der offenlegenden Partei gebunden ist
- (d) Informationen, die von der empfangenden Partei oder ihren Vertretern unabhängig von den Informationen erstellt wurden, die von der offenlegenden Partei oder ihren Vertretern mitgeteilt wurden, oder
- (e) Informationen von einer Regierungs- oder sonstigen Aufsichtsbehörde (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die relevanten Wertpapierbörsen) oder von einem Gericht oder einer sonstigen zuständigen Behörde offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die offenlegende Partei so weit wie möglich von der Offenlegung in Kenntnis setzt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

9.4. Durch die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber der empfangenden Partei oder ihren Vertretern erhalten weder die empfangende Partei noch ihre Vertreter (i) irgendwelche Urheberrechte an vertraulichen Informationen mittels einer Lizenz oder anderweitig, oder (ii) andere geistige Urheberrechte, die auf der Grundlage dieser vertraulichen Informationen gewährt werden (können); davon ausgenommen ist lediglich das Recht, diese vertraulichen Informationen zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Dokumente oder Materialien zurückzubehalten, die vertrauliche Informationen des Kunden enthalten, wiedergeben, umfassen oder darauf basieren, sofern dies laut Gesetz oder Anordnung einer zuständigen Regierungs- oder Aufsichtsbehörde, Branchenpraxis oder gemäß den Qualitäts- und Sicherungsverfahren des Unternehmens erforderlich ist. Dieser Artikel 9 gilt für alle Dokumente und Materialien, die sich im Besitz des Unternehmens befinden.

10. Höhere Gewalt

10.1. Weder das Unternehmen noch der Kunde haften für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Erfüllung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt praktisch unmöglich ist. Die Gegenpartie muss spätestens fünf (5) Werktage nach dem Beginn eines Ereignisses höherer Gewalt über die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich benachrichtigt werden. In der Benachrichtigung müssen das Ereignis höherer Gewalt und die Maßnahmen angegeben werden, die ergriffen werden, um die Auswirkungen zu begrenzen. Sämtliche Übergabedaten in diesen PID, die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen sind, werden für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt. Nach Möglichkeit wird der Vertrag nicht beendet, sondern neu angesetzt, und die Lieferobjekte für gemeinsam vereinbarte Daten werden so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich festgelegt, nachdem das Ereignis höherer Gewalt beendet ist.

10.2. Wenn die Umstände dazu führen, dass ein Ereignis höherer Gewalt dauerhaft nicht beendet werden kann oder zu einer Verzögerung von mehr als dreißig (30) Werktagen führt, wird der Vertrag automatisch beendet, und die Vertragsparteien werden von ihren weiteren vertraglichen Verpflichtungen entbunden; davon ausgenommen sind ihre erworbenen Rechte – sofern zutreffend – und die Schlussabrechnung aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertrag.

11. Haftung und Schadloshaltung

11.1. Unter keinen Umständen übersteigt die allgemeine Gesamthaftung für jegliche Forderungen, Ansprüche, Klagegründe, Klagen, Verfahren, Rechtsmittel, Bußgelder, Strafen, Steuern, Verluste, Urteil, Pfandrechte, Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten, Zuerkennungen, Schäden (einschließlich Strafschadensersatz und/oder Schadensersatz mit abschreckender Wirkung) oder Ausgaben jeglicher Art und Natur (einschließlich angemessener Anwaltskosten und sonstiger Rechtskosten) (**Forderungen**), die aufgrund des Vertrages oder im Zusammenhang oder in Verbindung mit dem Vertrag entstehen, (i) das Zehnfache (10-fache) des vom Kunden gezahlten Honorars (zuzüglich geltender Steuern und Auslagen) für die Dienstleistungen, die Anlass für diese Forderungen waren, oder (ii) einen kumulierten Höchstbetrag von einhunderttausend Euro (100.000 EUR), je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

11.2. Ferner ist weder das Unternehmen noch einer seiner Auftragnehmer oder Vertreter im Rahmen des Vertrags gegenüber dem Kunden oder einem Dritten haftbar für Folge-, indirekte, zufällige, besondere, typische, Straf- oder Schäden mit erweitertem Schadensersatz, entgangene Gewinne, Umsätze oder Geschäftschancen, Wertminderung, Rufschäden

und/oder Schädigung des Firmenwerts, die aufgrund von, im Zusammenhang oder in Verbindung mit dem Vertrag entstehen, ungeachtet dessen, ob (a) diese Schäden absehbar waren, (b) ob der Kunde darüber informiert wurde, dass diese Schäden entstehen können, und (c) der Rechts- oder Billigkeitstheorie (Vertrag, unerlaubte Handlung oder anderweitig), auf der die Forderung basiert.

- 11.3. Der Kunde schützt, hält schadlos und verteidigt das Unternehmen und seine Vertreter nach schriftlicher Aufforderung durch das Unternehmen gegen alle Forderungen von Dritten (insbesondere die Vertreter des Kunden), die aufgrund von, im Zusammenhang oder in Verbindung mit dem Vertrag entstehen, sofern der Betrag einer solchen Forderung die allgemeine Gesamthaftung des Unternehmens gemäß Artikel 11.1 übersteigt.
- 11.4. Die Einschränkungen, Ausschlüsse und Freistellungen in diesem Artikel 11 gelten für alle Vertreter des Unternehmens.
- 11.5. Es ist dem Kunden nicht gestattet, nach Ablauf von drei (3) Monaten ab dem Tag, an dem Kunden die Forderung bekannt wurde, rechtlich gegen das Unternehmen und seine Vertreter vorzugehen. Forderungen an das Unternehmen oder seine Vertreter, die sechs (6) Monate oder später nach dem Ereignis, das der Anlass für die Forderung ist, gestellt werden, sind nicht zulässig.
- 11.6. Die Artikel 11.1, 11.1, 11.3, 11.4, 11.5 und 11.8 gelten unabhängig von der Ursache und ungeachtet von Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung des Unternehmens (egal ob gesetzlich oder anderweitig) und, ungeachtet dessen, ob diese Forderungen tatsächlich oder vorgeblich auf Fahrlässigkeit basieren (einschließlich alleinig, gemeinsam, oder anderweitig), ungeachtet einem Verstoß gegen Garantien, Bedingungen oder Bestimmungen (gesetzlich oder anderweitig), Verstoß gegen Verträge, Satzungen, Gefährdungshaftung oder anderweitig und ungeachtet etwaiger Ansprüche wegen unerlaubter Handlung oder aus vertraglichen oder anderen Rechtsgründen.
- 11.7. Die Artikel 11.1, 11.1, 11.3, 11.4 und 11.5 gelten nicht, wenn das Unternehmen oder einer seiner Geschäftsführer oder leitenden Angestellten sich des Betrugs schuldig gemacht hat oder seine Handlungen oder Unterlassungen vorsätzliches Verschweigen, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder bewusste Sorglosigkeit darstellen. Ferner wird die Haftung des Unternehmens durch diesen Artikel 11 in keiner Weise eingeschränkt oder ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht durch geltendes Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann.
- 11.8. Das vom Kunden gezahlte Honorar und die übrigen Bestimmungen des Vertrags bilden auch die Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien ab.

Die Bestimmungen dieses Artikels 11 sind wesentlicher Bestandteil der Vertragsgrundlage.

- 11.9. Jede Vertragspartei unternimmt alles, was nach vernünftigem Ermessen in ihrer Macht steht, um Forderungen aufgrund, im Zusammenhang oder in Verbindung mit dem Vertrag zu begrenzen.

12. Versicherung

- 12.1. Das Unternehmen ist weder ein Versicherer noch ein Bürge und lehnt jegliche Haftung in diesem Zusammenhang ab. Kunden, die eine Garantie gegen Verlust oder Schaden wünschen, müssen sich um eine entsprechende Versicherung bemühen.
- 12.2. Beide Vertragsparteien schließen angemessene Versicherungen ab, um ihre jeweilige Haftung im Rahmen des Vertrags hinreichend abzudecken, und stellen auf schriftliche Anfrage der Gegenpartei schriftliche Nachweise über die Existenz der jeweiligen Versicherungspolice zur Verfügung.

13. Untervergabe

- 13.1. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, einen Auftragnehmer mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und die Erbringung der Dienstleistungen zu beauftragen.
- 13.2. Das Unternehmen ist für alle Arbeiten und Handlungen, Unterlassungen und Verzögerungen seiner Auftragnehmer verantwortlich, und zwar so, als würde es sich um Arbeiten und Handlungen, Unterlassungen und Verstöße durch das Unternehmen handeln.

14. Vertragsverletzung und Verzug

- 14.1. Falls das Unternehmen auf welcher Weise auch immer eine Verletzung des Vertrags oder einer seiner Bestimmungen verursacht (**Vertragsverletzung**), die nicht auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist, darf der Kunde, sobald er davon erfährt, das Unternehmen unter Angabe der spezifischen Vertragsverletzung in Verzug setzen.
- 14.2. Der Kunde muss dem Unternehmen jede Vertragsverletzung (unabhängig davon, ob diese Verletzung behoben werden kann oder nicht) schriftlich innerhalb von vierzehn (14) Tagen melden, nachdem der Kunde auf die Vertragsverletzung aufmerksam wurde oder nach vernünftigem Ermessen darauf hätte aufmerksam werden müssen. Der Kunde verwirkt alle Rechte, Befugnisse und Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Vertragsverletzung, wenn er das Unternehmen nicht entsprechend benachrichtigt.
- 14.3. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den Vorwurf einer Vertragsverletzung anzufechten, und kann die weitere Untersuchung einer solchen Vertragsverletzung fordern. Wenn das Unternehmen die Vertragsverletzung anerkennt, wird es die Vertragsverletzung kostenlos innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Tag, an dem die Vertragsverletzung bekannt wurde, beheben, sofern

sie behoben werden kann. Das Unternehmen schuldet dem Kunden keinen Schadensersatz, wenn es eine Vertragsverletzung gemäß diesem Artikel behebt 14.3.

14.4. Wird die Vertragsverletzung nicht innerhalb des in Artikel 14.3 genannten Zeitraums behoben oder kann die Vertragsverletzung nicht behoben werden, befindet sich das Unternehmen im Verzug (**Verzug**); in diesem Fall kann der Kunde den Vertrag gemäß Artikel 15 beenden.

15. Beendigung

15.1. Eine Vertragspartei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung unter schriftlicher Benachrichtigung der Gegenpartei auflösen:

- (a) bei einem Verzug (Kunde)
- (b) falls der Kunde eine Verletzung des Vertrags oder einer seiner Bestimmungen verursacht und diese Vertragsverletzung im Fall einer Verletzung einer wesentlichen oder grundlegenden Vertragsbestimmung nicht innerhalb von fünf (5) Tagen oder im Fall einer Verletzung einer nicht wesentlichen oder nicht grundlegenden Bestimmung nach schriftlicher Inverzugsetzung durch das Unternehmen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behoben wird (Unternehmen)
- (c) wenn die Gegenpartei die Zahlungen aller oder eines wesentlichen Teils ihrer Verbindlichkeiten beendet oder aussetzt oder dies androht oder nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten zum Fälligkeitsdatum zu zahlen, oder
- (d) wenn die Gegenpartei – mit manchen oder allen ihrer Gläubiger oder zu deren Vorteil – Verhandlungen beginnt, ein Verfahren einleitet, einen Vorschlag macht oder eine Vereinbarung trifft in Bezug auf Stundung, Umschuldung oder sonstige Neuregelung, Reorganisation, Kompromiss, Generalabtretung, Vergleich oder Abschluss für alle oder einen wesentlichen Teil ihrer Verbindlichkeiten oder in Bezug auf ein Moratorium, das alle oder einen wesentlichen Teil ihrer Verbindlichkeiten betrifft, oder
- (e) wenn Maßnahmen im Zuge der Zwangsverwaltung, Abwicklung oder Insolvenz der Gegenpartei ergriffen werden, oder
- (f) wenn Maßnahmen ergriffen werden, um eine Sicherheit zu erzwingen oder eine Pfändung, Vollstreckung oder ein anderes ähnliches Verfahren gegen das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens oder des Unternehmens der Gegenpartei einzuleiten, einschließlich der Einsetzung eines Verwalters, Insolvenzverwalters, Verwalters der

Konkursmasse, Vermögensverwalters oder eines ähnlichen Amtsträgers.

15.2. Die Beendigung des Vertrags hat keine Auswirkungen auf jegliche Rechte, Rechtsmittel, Verpflichtungen oder Haftungen der Vertragsparteien, die bis zum Datum der Beendigung erworben wurden, einschließlich des Rechts, Schadensersatz wegen Vertragsverletzungen zu fordern, die am oder vor dem Datum der Beendigung bestanden.

15.3. Eine Vertragsbeendigung hat keinen rückwirkenden Effekt, sofern das gesetzlich zulässig ist.

15.4. Bei einer Beendigung des Vertrags durch das Unternehmen gemäß Artikel 15.1 gilt Folgendes:

- (a) Sämtliche im Rahmen des Vertrags fällige Beträge für erbrachte Dienstleistungen bis zur Beendigung werden mit sofortiger Wirkung fällig, und der Kunde muss diese Beträge innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Datum der Beendigung zahlen, und
- (b) Der Kunde zahlt dem Unternehmen sämtliche dokumentierten Kosten, Auslagen, Verluste oder Schäden (einschließlich der Beendigung oder Übertragung von Lieferantenverträgen), die dem Unternehmen aufgrund der Beendigung entstanden sind.

15.5. Bei einer Beendigung des Vertrags durch den Kunden gemäß Artikel 15.1(a) gilt Folgendes:

- (a) Der Kunde zahlt sämtliche im Rahmen des Vertrags fälligen Beträge für die erbrachten Dienstleistungen gemäß Vertrag bis zum Datum der Beendigung an das Unternehmen.
- (b) Das Unternehmen erstattet dem Kunden im Rahmen des Vertrags alle Beträge für Dienstleistungen, die nicht vertragsgemäß erbracht wurden, und
- (c) das Unternehmen zahlt dem Kunden gemäß Artikel 11 und ungeachtet aller sonstigen vertraglichen Bedingungen sämtliche dokumentierten direkten Kosten und Schäden, die dem Kunden durch den Verzug entstanden sind.

15.6. Die Rechte und Rechtsmittel des Kunden aufgrund der Bestimmungen in diesem Artikel 15 und in Artikel 14 sowie unter Berücksichtigung von Artikel 11 sind die einzigen Rechte und Rechtsmittel, die dem Kunden im Hinblick auf Vertragsverletzung und/oder Verzug zustehen. Auf keinen Fall und auf keiner Grundlage entsteht dem Unternehmen eine weitere Haftung oder Verantwortung in welcher Art und auf welche Weise auch immer aufgrund von oder im Zusammenhang mit irgendeiner Vertragsverletzung oder irgendeinem Verzug.

15.7. Im Vertrag steht ein Verweis auf dessen Beendigung für die teilweise Beendigung des Vertrags, da die Artikel 8 (Geistige Urheberrechte und Datenschutz), 9

(Geheimhaltung), 10 (Höhere Gewalt), 11 (Haftung und Schadloshaltung) 15.2 bis einschließlich 15.7 (Beendigung) und 16 (Sonstiges) sowie alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des Vertrags, die aufgrund ihrer Art die Beendigung oder das Ende des Vertrags überdauern, nicht beendet werden können und daher die Beendigung des Vertrags überdauern.

16. Sonstiges

16.1. *Teilweise Unwirksamkeit.* Wenn eine Vertragsbestimmung nichtig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist oder wird, wird diese Bestimmung aus dem Vertrag entfernt, während die übrigen Bestimmungen weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit haben, so als wenn der Vertrag ohne die nichtige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ausgeführt worden wäre. Ist die nichtige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung derart wesentlicher Natur, dass sie das Erreichen des Vertragszwecks verhindert, bemühen sich das Unternehmen und der Kunde nach Kräften, eine Einigung über eine neue Bestimmung zu erzielen, die weitestgehend dem Sinn der nichtigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht und dabei dem Geiste des Vertrags möglichst nahe kommt. Verhältnis der Vertragsparteien. Die Verhältnis der Vertragsparteien zueinander ist das von unabhängigen Unternehmen. Das Unternehmen hat die volle Kontrolle über das Verfahren und die Weise der Erbringung der Dienstleistungen, während der Kunde lediglich ein Interesse an den Ergebnissen hat. Weder durch den Vertrag noch durch Handlungen der Vertragsparteien im Rahmen des Vertrags entsteht eine Partnerschaft, eine Verbindung, ein Joint Venture oder eine andere Form der Kooperation zwischen den Vertragsparteien. Keine der Vertragsparteien fungiert als Partner, Handelsvertreter oder als gesetzlicher Vertreter der Gegenpartei.

16.2. *Verzicht.* Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, stellt die Nichtausübung oder eine verzögerte Ausübung eines vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Rechts oder Rechtsmittels durch eine Vertragspartei weder einen Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel dar noch verhindert dies eine weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels oder schränkt diese ein. Eine einzelne oder teilweise Ausübung eines vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Rechts oder Rechtsmittels verhindert weder die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels noch schränkt sie diese ein. Ein Verzicht auf ein vertraglich vereinbartes Recht oder Rechtsmittel erlangt erst dann Gültigkeit, wenn der Verzicht der Gegenpartei ausdrücklich auf schriftlichem Wege bestätigt und mitgeteilt wird.

16.3. *Gesamtheit des Vertrags.* Der Vertrag stellt die Gesamtheit des Vertrags zwischen den Vertragsparteien über die Dienstleistungen dar und ersetzt alle früheren schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen und Absprachen.

16.4. *Weitere Maßnahmen.* Jede Vertragspartei wird auf schriftliche Anfrage der Gegenpartei solche Urkunden und Dokumente ausfertigen und übergeben und weitere Maßnahmen ergreifen, die zu gegebener Zeit notwendig oder wünschenswert sind, um den Vertrag wirksam umzusetzen.

16.5. *Änderungen.* Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen des Vertrags können ausschließlich mittels schriftlicher, von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Urkunden vorgenommen werden, die spezifisch auf den Vertrag verweisen.

16.6. *Mitteilungen.* Sämtliche Benachrichtigungen, Anfragen, Zustimmungen, Forderungen, Ansprüche, Verzichtserklärungen und sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen schriftlich an die Adresse der Gegenpartei erfolgen, die im Angebot aufgeführt ist.

16.7. *Übertragung.* Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens darf der Kunde weder seine vertraglichen Rechte abtreten, übertragen, delegieren oder an einen Auftragnehmer vergeben noch seine vertraglichen Pflichten delegieren.

16.8. *Rechtsnachfolger.* Der Vertrag ist bindend für die Vertragsparteien sowie ihre jeweiligen zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger und gilt für die Parteien sowie ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger.

17. Geltendes Recht und Streitfälle

17.1. Maßgebliches Recht für den Vertrag und seine Auslegung ist das Recht der Niederlande. Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Angelegenheiten, Forderungen und Streitfälle aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertrag werden nach niederländischem Recht verhandelt und beigelegt.

17.2. Alle Streitfälle, Meinungsverschiedenheiten und Forderung (vertraglicher und außervertraglicher Art), die aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder weiteren Verträgen entstehen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich seiner Existenz, Gültigkeit oder Beendigung, werden einem Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung des niederländischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (Stichting Nederlands Arbitrage Instituut - NAI) vorgelegt. Die Schiedsgerichtsordnung des NAI gilt als durch Verweis in diese Klausel aufgenommen. Das Schiedsgericht ist mit einem (1) Schiedsrichter besetzt. Standort des Schiedsgerichts ist Amsterdam, Niederlande. Das Schiedsgerichtsverfahren findet in englischer Sprache statt.

- 17.3. Eine Zusammenlegung des Schiedsgerichtsverfahrens mit anderen Schiedsgerichtsverfahren im Sinne von Artikel 1046 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) und Artikel 329 der Schiedsgerichtsordnung des NAI wird hiermit ausgeschlossen.